



Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.:	BV/0652/2015		Datum:	20.11.2015
Baudezernent				
Verfasser:	66-Tiefbauamt	Az:	66.1.2 A Fi	
Gremienweg:				
28.01.2016	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	<input type="checkbox"/> ohne BE
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis	<input type="checkbox"/> abgesetzt
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt	<input type="checkbox"/> geändert
	TOP öffentlich	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
18.01.2016	Haupt- und Finanzausschuss	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	<input type="checkbox"/> ohne BE
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis	<input type="checkbox"/> abgesetzt
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt	<input type="checkbox"/> geändert
	TOP nicht öffentlich	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
17.12.2015	Fachbereichsausschuss IV	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	<input type="checkbox"/> ohne BE
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis	<input type="checkbox"/> abgesetzt
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt	<input type="checkbox"/> geändert
	TOP nicht öffentlich	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
Betreff:	Erhebung von Ausbaubeiträgen und Vorausleistungen für den Ausbau des östlichen Bereiches der Ringstraße Altlöhrtor			

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat beschließt, für den Ausbau (Erneuerung, Erweiterung, Verbesserung, Umbau) des östlichen Bereiches der Ringstraße Altlöhrtor (Abgrenzung siehe beigefügten Plan) nach dem Kommunalabgabengesetz Rheinland-Pfalz - KAG - vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) und der Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen in der Stadt Koblenz vom 22.07.2003 – ABS -, in den zurzeit geltenden Fassungen, Ausbaubeiträge in Höhe von 70 % der beitragsfähigen Aufwendungen und Vorausleistungen in Höhe des voraussichtlichen Ausbaubeitrages zu erheben.

Begründung:

Der Stadtrat hat am 06.02.2015 den Lageplan Nr. 01.19/14.11.24/02.01 für den Ausbau Altlöhrtor inklusive des östlichen Teils der Ringstraße Altlöhrtor beschlossen. Der Kanal wird aufgrund Beschluss Werkausschuss Stadtentwässerung vom 30.04.2013 ebenfalls erneuert.

Die befahrbare Fläche ist in Asphaltbauweise, durch einen Bord zu den Aufenthaltsbereichen getrennt und mit Bereichen zum Laden und Liefern, vorgesehen. Explizit bei der Planung berücksichtigt wurde der Konflikt zwischen Erschließung und Umfahrung Parkhaus durch eine ausreichend breite Fahrbahn im Rückstaubereich des Parkhauses, die eine äußere Vorbeifahrt an wartenden Autos ermöglicht.

Hierdurch wird ein ungehindertes Erreichen der übrigen Anliegergrundstücke der Ringstraße als auch der privaten Stellplätze im Innenhof Altlöhrtor 17 über den verkehrsberuhigten Bereich des Altlöhrtores sichergestellt.

Der Ausbau stellt eine beitragspflichtige Maßnahme (Erneuerung, Erweiterung, Verbesserung, Umbau) dar.

Die Rechtsgrundlagen für die Erhebung von Ausbaubeiträgen sind das Kommunalabgabengesetz und die Satzung der Stadt Koblenz über die Erhebung einmaliger Beiträge in den zurzeit geltenden Fassungen.

Gemäß § 10 Abs. 3 KAG bleibt bei der Ermittlung der Beiträge ein dem Vorteil der Allgemeinheit entsprechender Teil (Gemeindeanteil) außer Ansatz, der dem nicht den Beitragsschuldnern zuzurechnenden Verkehrsaufkommen entspricht. Der Eigenanteil einer Gemeinde muss den Vorteil widerspiegeln, den die Allgemeinheit im Verhältnis zur Gesamtheit der Anlieger durch eine Ausbaumaßnahme erlangt, wobei entscheidend auf die zahlenmäßige Relation der Verkehrsfrequenzen des Anliegerverkehrs einerseits und des allgemeinen Durchgangsverkehrs andererseits abzustellen ist.

Bei der Festlegung des Gemeindeanteils ist weiterhin die Lage der zur Beurteilung anstehenden Straße innerhalb des jeweiligen Gemeindegebietes und die sich daraus voraussichtlich ergebenden Verkehrsströme zu berücksichtigen.

Bezüglich der Bemessung des Stadtanteiles hat die Rechtsprechung Leitlinien entwickelt, die vom Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz - OVG - in verschiedenen Urteilen fortentwickelt worden sind. Auf dieser Grundlage ergab sich ein Basiswert von 25 % Stadtanteil für reinen Anliegerverkehr.

Die Rechtsprechung lässt sich dahingehend zusammenfassen, dass zu unterscheiden ist zwischen

- a) geringem Durchgangsverkehr, aber ganz überwiegendem Anliegerverkehr,
- b) erhöhtem Durchgangsverkehr, aber noch überwiegendem Anliegerverkehr,
- c) überwiegendem Durchgangsverkehr und
- d) ganz überwiegendem Durchgangsverkehr, aber nur wenig Anliegerverkehr.

Der Anteil des Anliegerverkehrs und derjenige des Durchgangsverkehrs am Gesamtaufkommen kann einheitlich für den Fußgänger- und den Fahrverkehr ermittelt werden, wenn allenfalls geringfügige Unterschiede zwischen diesen beiden Straßennutzungen bestehen.

Ein mehrstufiges Verfahren zur Ermittlung des Gemeindeanteils, das aus der zunächst gesonderten Bewertung des Fußgänger- und des Fahrverkehrs und einer sich anschließenden Zusammenführung der so gewonnenen Teilgemeindeanteile besteht, ist aber anzuwenden, wenn das Verhältnis von Anlieger- und Durchgangsverkehr beim Fußgängerverkehr deutlich abweicht von einem entsprechenden Verhältnis beim Fahrverkehr.

Es ergibt sich folgende Beurteilung:

Vorliegend bestehen nur geringfügige Unterschiede zwischen fußläufigem und Fahrverkehr, so dass eine einheitliche Ermittlung erfolgen kann.

Die hier in Rede stehende Ringstraße Altlöhrtor befindet sich im innerstädtischen Bereich von Koblenz und dient beim Fahrverkehr ganz überwiegend dem Erreichen der anliegenden Grundstücke. Hierbei hervorzuheben sind der Anlieferverkehr, das Erreichen von privaten Tiefgaragen und vor allem des Parkhauses. Beim Durchgangsverkehr sind der Lieferverkehr der angrenzenden Fußgängerzone/verkehrsberuhigter Bereich und die Zufahrt zu den privaten Stellplätzen Altlöhrtor 17 zu berücksichtigen.

Beim fußläufigen Verkehr dient die Ringstraße ebenfalls vor allem dem Erreichen der anliegenden Grundstücke inklusive Parkhaus. Aufgrund der für Fußgänger attraktiveren und nahe liegenden Verbindungen im Umfeld (Löhrstraße, Viktoriastraße, Schlossstraße, Altlöhrtor) hat die Ringstraße nur eine untergeordnete, fußläufige Verbindungsfunktion.

Unter Berücksichtigung dieser Gegebenheiten ist beim Altlöhrtor von einem geringen Durchgangs- aber ganz überwiegenden Anliegerverkehr auszugehen, der einen 30 %igen Stadtanteil rechtfertigt.

Anlagen:

Abgrenzungsplan

Historie:

06.02.2015 Der Stadtrat beschließt den Lageplan Nr. 01.19/14.11.24/02.01

30.04.2013 Der Werkausschuss Entwässerung beschließt den Entwässerungslageplan
Nr. 07-85-P-54/2013.01